

Überblick über den Regierungsentwurf 1. KJHSRG

	Wichtigste Informationen, Regelungs- und Leistungsinhalte
§1 SGB VIII - E Recht auf Förderung der Entwicklung , auf Erziehung und auf Teilhabe	Erweiterung der Rechte der Kinder und Jugendlicher Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
§2 Abs.2 SGB VIII - E Leistungen der Jugendhilfe	Ergänzung der Leistungen um • Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) • der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie • die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b) • Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39 und 40)
§ 3 SGB VIII – E – Freie und öffentliche Jugendhilfe	Das Jugendamt als öffentlicher Jugendhilfeträger und die freie Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungen werden Rehabilitationsträger im Kontext der Eingliederungshilfen nach SGB VIII in Verbindung mit SGB IX
§10 Abs. 4 SGB VIII	Sieht die Vorrangstellung des SGB IX vor und ist somit unverändert , so dass das Jugendamt weitestgehend wie bisher für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zuständig ist
§ 10b SGB VIII - E – Verfahrenslotse	Die Aufgabe der Verfahrenslotung wird entfristet und zur pflichtigen Aufgabe – siehe §2 Abs.2 SGB VIII - E
	Die Leistung der Lotsung und Unterstützung muss durch das Jugendamt „funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben erbracht“ werden. Hierdurch soll eine Unabhängigkeit von den Leistungsabteilungen gewährleistet werden. Allerdings berührt dies die kommunale Selbstverwaltung.
	Die Lotsin/der Lotse soll den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der inklusiven Weiterentwicklung der

	Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstützen.
§ 10c SGB VIII – E Erprobungsklausel	Der Vorrang des SGB VIII soll gelten, wenn der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erprobung zugelassen wurde (§ 10c Abs. 1 SGB VIII-E). Sobald ein Erprobungsjugendamt örtlich zuständig wird, ist es für Kinder und Jugendliche vollumfänglich auch im Rahmen des SGB IX für die Eingliederungshilfe zuständig. Antrag auf Erprobungskommune muss nach Landesrecht konkretisiert werden, Land entscheidet über Antrag
	Erprobungsklausel führt zu aufwendiger Klärung von Zuständigkeit in Fällen und Planungsfragen Es ist nicht damit zu rechnen, dass das Land NRW dies umsetzt
§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E – Hilfe zur Erziehung	Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere der Jugend- und Schulsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der allgemeinen Förderung der Erziehung in den Familien, der Ehe-, Trennungs- und Scheidungsberatung, der Beratung zur Personensorge und des Umgangsrechts, und der Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Tagespflege im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vorrangig gewährt. (siehe auch § 36 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 u.3)
	Der Gesetzgeber legt einen Vorrang fest, der entweder bereits in der Praxis besteht oder wo die hier aufgeführten Maßnahmen als Alternative nicht infrage kommen. Es gibt keine Erkenntnisse aus Untersuchungen, dass dem nicht so ist. Die hier genannten Hilfen zur Erziehung werden regelmäßig nur gewährt, wenn und weil diese infrastrukturellen Angebote entweder nicht ausreichen oder nicht (ausreichend) vorhanden sind.
§ 35a SGB VIII-E – Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder/Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Einschränkung im SGB VIII auf die seelische Behinderung wurde gelöscht.
	Da der Vorrang des SGB IX weiter besteht, ist das örtliche Jugendamt dennoch wie bisher nur für Kinder mit seelischer Behinderung zuständig.

	Die Erweiterung auf alle Behinderungsarten im vorliegenden Entwurf schafft vor allem die Grundlage für die Erprobungskommunen. Da die Einschränkung nicht mehr im Leistungsbereich selbst vorgenommen wird, wird das erhöhte Risiko einer nachrangig eintretenden Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe auch bei Kindern mit körperlicher und geistiger Behinderung gesehen. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen möglichst inklusiv ausgestaltet sein, also für Kinder mit und ohne Behinderung nutzbar, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung sollen vorrangig Dienstleistungen und Angebote eingesetzt werden, die beides erfüllen können.
§ 35 b SGB VIII-E – Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Die in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Bildungsassistenz werden als infrastrukturelle Angebote gewährt. Stehen keine infrastrukturellen Angebote nach § 80a zur Verfügung oder erfordert nach der Besonderheit des Einzelfalles der Bedarf eine dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen einzeln zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung in der Schule, so besteht ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.
	Eine Einzelhilfe setzt zwingend eine Bedarfsfeststellung voraus, wenn sie als notwendig erachtet wird. Kein jugendhilferechtliches Hilfeplanverfahren erforderlich
§ 35c SGB VIII-E – Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe	Hier wird geregelt, welche Prüfungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen hat und welche Unterlagen zugrunde zu legen sind. Da dies daran geknüpft ist, dass der Träger leistender Rehabilitationsträger ist, dürfte dies für die öffentliche Jugendhilfe in Wuppertal nur für Kinder mit seelischer Behinderung gelten, abgesehen von Leistungen der Bildungsassistenz.
	Ärztliche Bescheinigungen, Stellungnahmen u.ä. können als ausreichend festgestellt werden. Die Leistung darf nicht von der Person, den Dienst und der Einrichtung, die die Stellungnahme abgegeben hat, gewährt und erbracht werden

	Falls Gutachten erforderlich sind, sind die Regelungen des SGB IX zu beachten Kind/Jugendlicher und Personensorgeberechtigte sind an dem Verfahren zu beteiligen.
§ 36 SGB VIII-E – Mitwirkung, Hilfeplan	Die Hilfeplanbedingungen werden ergänzt, in dem in Abstimmung mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern und im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte darüber entschieden werden soll, ob eine infrastrukturelle Hilfe ausreichend oder eine einzelne Hilfe zur Erziehung erforderlich ist. Auf Verlangen der Kinder, Jugendlichen und Eltern sind Personen ihres Vertrauens ebenfalls zu beteiligen.
	Die Prüfung möglicher infrastruktureller Hilfen wird hier zu einer Pflicht, die dokumentiert werden muss und damit zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten wird Der erweiterte Kreis der zu beteiligenden Personen wird den Aushandlungsprozess und -aufwand ebenfalls erhöhen
§37 Abs. 3 SGB VIII-E – Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	Bei der Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie, die außerhalb Wuppertals wohnt, ist das örtliche Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie nicht nur wie bisher zu informieren, sondern muss um Stellungnahme gebeten werden. Dafür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
	Hierdurch soll der Kinderschutz verbessert werden. Wird einerseits begrüßt, wird im Zweifelsfall allerdings auch die dringliche Unterbringung eines Kindes verzögern und damit erschweren.
§ 78b SGB VIII-E – Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts	In den Leistungsvereinbarungen muss als neues Kriterium die messbare Wirksamkeit Teil der Leistung sein und wird zum Vertragsbestandteil. Vertragsergebnisse müssen für die Familien transparent gemacht werden. Dies muss in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form (z. B. Leichte Sprache, Barrierefreiheit) geschehen.
§ 80a SGB VIII-E – Planung infrastruktureller Bildungsassistenz	Das Jugendamt soll eine kooperative Infrastrukturplanung für Inklusionshilfen, neu jetzt Bildungsassistenzen übernehmen. Es soll infrastrukturelle Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen geben. Diese sollen mit den für



	Schulen zuständigen Stellen des Landes geplant werden. Landesrecht soll näheres regeln.
§ 86 SGB VIII -E – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern	Eine Verbeheimatung von Pflegekindern nach zwei Jahren in einer Pflegefamilie außerhalb Wuppertals ist ausgeschlossen, wenn das Jugendamt am Wohnort der Pflegeeltern nicht beteiligt wurde